



Gemeinde Piesendorf

5721 Piesendorf, Dorfstraße 15
Bezirk Zell am See

Amtsleiter
Norbert Hetz
06549/7231-14

Verfahren:
D/21348/2023
A/0707/2021
28.11.2023

Aufgrund der Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 idgF ergeht durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Piesendorf vom **24.11.2023** folgende

VERORDNUNG § 1

- 1) Im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet der Gemeinde Piesendorf entsprechend den aufliegenden Pistenplänen gelegenen Skipisten bzw. Skipistenabschnitte, die regelmäßig täglich oder an mehreren Tagen in der Woche über die gesamte Skisaison mit Seilsicherungen und/oder oberirdischen Wasserschläuchen präpariert werden, wird für den Zeitraum von jeweils Anfang November bis jeweils Ende April jeden Jahres zu den nachstehend angeführten Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens gemäß § 30 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009 idgF angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt	
Hahnkopfpiste, Schiweg-Pinzgauerhütte (im Plan blau markiert)	jeweils ab Beginn der Skisaison bis Ende der Skisaison; täglich von 17.00 bis 07.00 Uhr des nachfolgenden Tages

- 2) Das in Absatz 1) näher beschriebene Verbot des Befahrens und Betretens erstreckt sich ausschließlich auf Pisten/Pistenabschnitte und Skiwege, die sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Piesendorf befinden.

§ 2

Das gemäß § 1 verordnete Verbot des Begehens und Befahrens gilt nicht bei Vorliegen behördlich genehmigter Veranstaltungen auf Skipisten und Skipistenabschnitten während der in der Genehmigung festgelegten Veranstaltungszeiten.

§ 3

Wer Skipisten oder Skipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch Verordnung nach § 1 verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 500,-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 4

Der dieser Verordnung beigefügte Übersichtsplan über die Pistensperren bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung, soweit sich dieser auf Pistenabschnitte auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Piesendorf bezieht.

§ 5

Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist, in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Piesendorf außer Kraft.

Erläuterung:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Gemeinde Piesendorf zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen durch Verordnung das Befahren und Begehen von Skipisten und Skiabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Für die ordnungsgemäße Kundmachung dieser Verordnung hat die Schmitenhöhebahn AG Zell am See durch Anbringung entsprechender Tafeln bei allen Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden

Aufstiegshilfen im Einzugsbereich der von den Sperrungen betroffenen Pisten und Pistenabschnitte zu sorgen (§ 30 Abs. 4 Sbg. LandesSicherheitsgesetz).

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Warter Johann:

An der Anschlagtafel: angeschlagen am: 28.11.2023
abzunehmen am: 23.12.2023



Dieses Dokument wurde von Johann Warter elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 28.11.2023

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://www.piesendorf.salzburg.at>